

## 1. Grundsätze für die Zahlung von Beiträgen

Die Grundsätze dieser Ordnung ergeben sich aus den entsprechenden Paragraphen der Satzung des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V.

- zur Mitgliedschaft;
  - zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder;
  - zur Finanzierung des Kreisverbandes.
- 1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung seines Beitrages in der festgelegten Höhe verpflichtet.
  - 2) Die Beitragsentrichtung ist in Form der Kassierung, des Bankeinzugs oder mittels Überweisung möglich.
  - 3) Juristische Personen und Fördermitglieder leisten ihren Mitgliedsbeitrag bei der Verbandsgliederung, bei der sie Mitglied geworden sind.
  - 4) Die Beiträge dürfen ausschließlich für die Finanzierung von satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

## 2. Höhe der Beiträge

- 1) Höhe der Beiträge natürlicher Mitglieder  
Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages, unter Einhaltung des festgesetzten Mindestbeitrages, selbst festlegen.  
Die Höhe des Mindestbeitrages beträgt für:
  - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - 12 - Euro jährlich
  - alle anderen natürlichen Mitglieder - 36 - Euro jährlich.
- 2) Höhe der Beiträge von juristischen(korporative) Personen und Fördermitgliedern  
Juristische Personen, die nicht den Namen "Volkssolidarität" in ihrer Bezeichnung tragen und Fördermitglieder vereinbaren einen Beitrag, der deutlich über dem jährlichen Mindestbeitrag eines natürlichen Mitgliedes liegt.

Die Höhe des Mindestbeitrages beträgt:

- für juristische Personen - 100 - Euro jährlich,
- für fördernde Mitglieder als natürliche Personen - 60 - Euro jährlich.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 15.11.2014 in Kraft.

Der Vorsitzende